

VdMi Positionspapier zum Beschränkungsvorschlag für PFAS

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sind industriell hergestellte Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen technischen Eigenschaften in zahlreichen industriellen Prozessen aber auch Verbraucherprodukten eingesetzt werden. Sie zeichnen sich durch ihre hohe Haltbarkeit aber damit einhergehend auch eine geringe biologische Abbaubarkeit aus. Dadurch sind Bedenken aufgekommen, dass diese Stoffe sich in der Umwelt aber auch im Menschen anreichern und Schäden verursachen können. Einige identifizierte PFAS-Verbindungen, die genau solche Probleme verursachen, sind bereits reguliert und somit weitgehend aus der Verwendung genommen. Der aktuell vorliegende Beschränkungsvorschlag unter REACH soll dies nun mit einem Schlag auf viele weitere Stoffe ausdehnen.

Der aktuelle Beschränkungsvorschlag für PFAS unter REACH, Anhang XVII wurde von Deutschland und den Niederlanden vorgelegt. Schweden, Norwegen und Dänemark unterstützen den Vorschlag. Er bezieht alle Stoffe mit ein, die eine oder mehrere perfluorierte Methyl- oder Methylengruppen (-CF₃ bzw. -CF₂-) aufweisen. Diese Stoffgruppe umfasst insgesamt mehr als 4700 verschiedene Verbindungen.

Nicht alle von dieser breiten PFAS-Definition erfassten Substanzen haben die gleichen Eigenschaften, sind nicht gleich persistent noch gleich bioakkumulativ oder mobil. Durch die immense Breite der Definition werden auch einige, kleinere Moleküle erfasst, die nicht die typischen Eigenschaften im Fokus der Beschränkung aufweisen. Darunter fallen auch einige Pigmente.

Pigmente werden im Gegensatz zu PFAS nicht aufgrund ihrer geringen biologischen Abbaubarkeit eingesetzt, sondern aufgrund ihrer koloristischen Farbeigenschaften verwendet. Auch fallen diese Pigmente nicht unter die Polymer-Definition und sind somit unter REACH vollständig registriert. Es liegen detaillierte Daten zu der Abbaubarkeit sowie ein vollständiges Gefahren- und Risikoprofil vor. In produktspezifischen Anwendungen wie in Kosmetik oder Lebensmittelkontaktmaterialien werden zudem noch weitere Studien und Expositionsabschätzungen benötigt, um eine Zulassung für die Verwendung in diesen Produkten zu erhalten. Je nach Datenlage werden dann auch gezielte Auflagen oder Grenzwerte festgelegt, um eine Gefährdung von Mensch oder Umwelt auszuschließen.

Dass solche sehr gut erforschten und sicher verwendeten Stoffe nun durch den allgemeinen Beschränkungsvorschlag für PFAS vom Markt genommen werden sollen, ist nicht gerechtfertigt. Die Datenlage ist deutlich zu unterscheiden von aktuell noch nicht unter REACH erfassten Polymeren. Auch liegen detaillierte und spezifische Informationen zu Gefahren und Exposition vor. Aus Sicht des VdMi ist daher diese pauschale Beschränkung der gesamten PFAS-Stoffgruppe nicht angemessen und daher abzulehnen.

Die PFAS-Definition sollte gezielt lediglich Stoffe erfassen, welche die unerwünschten Eigenschaften aufweisen. Dies kann nicht allein an einer einzigen funktionellen Gruppe festgemacht werden. Zusätzlich sollten Stoffe, die bereits unter REACH erfasst sind und zu denen somit detaillierte Daten vorliegen und gegebenenfalls auch spezifische Maßnahmen, nicht pauschal miterfasst werden. Sollten zusätzlich anwendungsspezifische Bewertungen oder explizite Zulassungen für bestimmte Produkte existieren, in welchen ebenfalls alle Eigenschaften des Stoffes bereits Eingang gefunden haben, sollte dies nicht ignoriert werden.

Darüber hinaus laufen noch weitere regulatorische Aktivitäten zu PFAS, die für den Welthandel wichtig sind. Beispielsweise beabsichtigt die US-EPA, eine Meldepflicht für PFAS einzuführen.¹ Um die unterschiedlichen Pflichten und die Kommunikation mit Kunden aber auch mit der Öffentlichkeit nachvollziehbar und transparent zu halten, wäre eine weltweit harmonisierte Definition vorzuziehen.

Daher fordert der VdMi:

- Präzisierung der PFAS-Definition, sodass lediglich Stoffe mit unerwünschten Eigenschaften erfasst werden
- Keine pauschale Erfassung von unter REACH registrierten Stoffen, zu denen umfassenden Daten und sofern nötig spezifische Maßnahmen vorliegen
- Keine Beschränkung von Stoffen, für die explizite Zulassungen für die spezifischen Anwendungen existieren
- Global harmonisierte Definition für PFAS

Ansprechpartner:

Verband der Mineralfarbenindustrie e. V.
Dr. Heike Liewald

liewald@vdmi.vci.de

Der Verband der Mineralfarbenindustrie e. V. vertritt die deutschen Hersteller von anorganischen (wie z. B. Titandioxid, Eisenoxide), organischen und metallischen Pigmenten, Füllstoffen (wie z. B. Kieselsäure), Carbon Black, keramische Farben, Lebensmittelfarben, Künstler- und Schulfarben, Masterbatches sowie von Produkten für die angewandte Photokatalyse.

¹ Siehe auch [EPA-Homepage](#).